

ANTRAG AUF GENEHMIGUNG

Als Nutzungsberechtigte(r) der Grabstelle-Nr.: _____
beantrage(n) ich/wir, der ausführenden Firma:



Katholische Kirchengemeinde
St. Rochus und Augustinus
– Alter Friedhof Duisdorf –

Rochusstr. 223 – 53123 Bonn
friedhof@katholisch-in-duisdorf

gemäß der beigefügten zeichnerischen Darstellung, M. 1:10,
mit genauen Angaben der Höhe, Breite, Tiefe und sonstiger Details,
auf dem kirchlichen Alten Friedhof in Duisdorf die Errichtung

eines Grabmales einer Grabeinfassung zu gestatten.

Grundlage des Genehmigungsantrages sind die Festlegungen in der Friedhofsordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Rochus und Augustinus, Bonn-Duisdorf, in der jeweils gültigen Fassung – umseitig auszugsweise ausgedruckt – sowie ergänzend die allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des BIV des Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks).

Die ausführende Firma verpflichtet sich, die angezeigten Arbeiten fachgerecht zu fundamentieren und zu verübeln. Um Schiefstellungen, Setzungen etc. auszuschließen, sind für die Fundamentierung auf dem kirchlichen Alten Friedhof Duisdorf Tiefgründungen bis zur Grabsohle und Streifenfundamente erforderlich.

Die Nachweise der Gewerbeanmeldung/Gewerbebescheinigung
 des ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutzes
des/der Auftragnehmer(s)
 liegen vor sind beigefügt

Material / Art der Bearbeitung / (Farbe)

Grabmahl

Grabmäler und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aus zertifiziertem Material hergestellt werden, bei dem nachweislich in keiner Produktionsstufe Kinderarbeit beteiligt war!

Grabeinfassung

Ich/Wir haben die Festlegungen in der Friedhofsordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Rochus und Augustinus, Bonn-Duisdorf, für den kirchlichen Alten Friedhof Duisdorf einschliesslich der darin enthaltenen christlichen Gestaltungsvorgaben und ergänzender Angaben in den Richtlinien des BIV Steinmetzhandwerk etc. zustimmend zur Kenntnis genommen.

Datum / Name, Anschrift, Unterschrift des(r) Nutzungsberechtigten

Stempel / Unterschrift der beauftragten Firma

Genehmigungsvermerk

Der Ausführung der oben und in den von uns abgezeichneten Anlagen beschriebenen Gestaltung der Grabstätte wird unter Berücksichtigung der von den Antragstellern anerkannten Vorgaben der Friedhofsordnung etc.

seitens der Kirchengemeinde zugestimmt
 nach schriftlicher Nachreichung folgender Unterlagen/Nachweise unter Vorbehalt zugestimmt:

(Datum/Unterschrift)

§ 24 Religiöses Zeichen

Jedes Grabmal soll in sichtbarer und würdiger Weise ein religiöses Zeichen des christlichen Glaubens und den Namen sowie das Geburt- und Sterbedatum des Verstorbenen tragen.

...

§ 27 Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit (32)

Grabmäler und Grabeinfassungen aus Natursteinen dürfen nur aufgestellt werden, wenn

- sie in Staaten gewonnen, be- und verarbeitet (Herstellung) worden sind, auf deren Staatsgebiet bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Herkunftsnachweis) oder
- durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Folgen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind.

§ 27 dieser Ordnung gilt nicht für Natursteine, die vor dem 1. Mai 2015 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

...

§ 31 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (35)

(1) Als Material für Grabmale kommen Stein, Holz, Eisen, Kupfer und Bronze in Betracht.

(2) Nicht gestattet sind:

- a) die Nachahmung von Holzkreuzen in Stein, von Baumstämmen, von Felsen oder von Mauerwerk,
- b) Zementmasse, Terrazzo oder schwarzer Kunststein, Schlackensteine, Lava, Tropfstein sowie alle nicht wetterbeständigen Werkstoffe wie Gips, Rinde, Kork u. ä.,
- c) in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck,
- d) Porzellan- und Terrakotta-Figuren als Massenware,
- e) Ölfarbenanstrich auf Steingrabmalen,
- f) Inschriften und Darstellungen, die der christlichen Religion widersprechen,

(3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind die nachstehend bezeichneten Grabmale mit bis zu folgenden Größen (36) zulässig:

a) bei einstelligen Grabstätten:

stehende Grabmale:

Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m
Höhe bis 1,30 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,15 m

liegende Grabmale; Länge bis 0,90 m :

bis 0,50 qm Mindeststärke 0,08 m

bis 1,00 qm Mindeststärke 0,10 m

über 1 qm Mindeststärke 0,12 m

b) bei zweistelligen Grabstätten:

stehende Grabmale; Höhe bis 1,30 m, Breite bis 1,40 m:

Höhe bis 1,00 m Mindeststärke 0,12 m

Höhe bis 1,30 m Mindeststärke 0,15 m

liegende Grabmale; Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,20 m:

bis 1,00 qm Mindeststärke 0,08 m

über 1,00 qm Mindeststärke 0,12 m

(4) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen (37) zulässig:

liegende Grabmale:

Größe 0,80 m x 0,80 m, Mindeststärke 0,10 m

stehende Grabmale:

Höhe bis 0,85 m, Breite bis 0,75 m, Mindeststärke 0,12m

§ 32 Antrags- und Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und Änderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Kirchengemeinde. Sie ist bereits vor Beginn der Arbeiten einzuholen.

(2) Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind.

(3) Die Anträge sind durch die nach § 17 dieser Ordnung Verpflichteten zu stellen.

(4) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung, Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

Der vollständige Wortlaut der gültigen Fassung der kirchlich und staatlich genehmigten Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung kann im Internet unter folgendem Link heruntergeladen werden:

http://www.katholisch-in-duisdorf.de/rat_und_hilfe/Tod_x_Trauer/alter_friedhof_duisdorf/